

RS Vwgh 1990/6/20 90/02/0030

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §45 Abs2;
AVG §46;
StVO 1960 §20 Abs1;
StVO 1960 §20 Abs2 idF 1975/402 ;
VStG §25 Abs2;

Rechtssatz

Die Schätzung der Fahrgeschwindigkeit durch den Meldungsleger ist eine verlässliche Grundlage für die behördliche Sachverhaltsfeststellung, wenn die Schätzung des seit zwölf Jahren im Straßenaufsichtsdienst stehenden Meldungslegers auf Grund der Beobachtung des vom Beschuldigten gelenkten Pkws auf einer Strecke von hundert m im Vorbeifahren erfolgt ist und kein Umstand die Schätzung erheblich erschwert hat.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel ZeugenbeweisFeststellen der GeschwindigkeitBeweismittel
Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonenfreie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020030.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at